

Betriebssportverband Rheinland-Pfalz

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Verbandsbeitrag

1. Der Verbandsbeitrag wird auf Grund des Mitgliederbestandes (31.12. des Vorjahres) der dem Betriebssportverband angeschlossenen Vereine / BSGen erhoben.
2. Die Vereine / BSGen sind verpflichtet, die Bestandsmeldung bis zum 15. Februar zu ermitteln. Der Verbandsbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den BVRP zu überweisen. Werden die Bestandsmeldungen nicht fristgerecht übermittelt, so erfolgt eine Veranlagung durch den BVRP aufgrund der Mitgliederzahlen des vergangenen Jahres
3. Der Verspätungszuschlag bei Fristüberschreitung beträgt für jeden angefangenen Monat 1,0 % mindestens 10,00 € je Liste / Rechnung, und wird von der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich in Rechnung gestellt.
4. Der Verbandsbeitrag beträgt

Je Einzelmitglied eines/r Betriebssportvereins/-gruppe	8,00 € jährlich
Mindestbeitrag für eine/n Betriebssportverein/-gruppe (seit 01.01.2005 unverändert)	150,00 € jährlich

§ 2 Änderungen des Verbandsbeitrages

Änderungen des Verbandsbeitrages müssen den Vereinen /BSGen unverzüglich, spätestens am 15. November des Vorjahres mitgeteilt werden.

§ 3 Reisekosten und Spesen:

Es werden nach den Steuerrichtlinien gezahlt :

I. Fahrtkosten (Reisekosten)

1. Bundesbahn II. Klasse einschließlich der Zulage ; ab einer Fahrstrecke von 300 km ist die Fahrt der 1. Klasse gestattet.
2. An – und Abfahrt zum jeweiligen Bundesbahnhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Taxi.
3. Flugkosten, wenn die Umstände dies für sinnvoll erscheinen lassen.
4. - PKW (KFZ – Benutzung) 0,30 € pro / km
- Motorrad - oder Motorroller Benutzung 0,13 € pro / km
- Moped – oder Mofa – Benutzung 0,08 € pro / km
- Fahrrad – Benutzung 0,05 € pro / km

5. Mitnahme

- bei PKW 0,02 € pro / km
- bei Motorrad oder Motorroller 0,01 € pro / km

II. Spesen (Verpflegungsmehraufwand)

a) Tagesspesen

- eintägig bis 14 Stunden 12 €
- mehrtägig über 14 Stunden 24 €

Werden Frühstück, Mittagessen oder Abendessen kostenfrei eingenommen, so erfolgt der Abzug des Sachbezugswerts in Höhe von

- für ein Frühstück 1,40 €
- für ein Mittagessen oder Abendessen von je 2,51 €

III. Übernachtungen

Es erfolgt die Erstattung nach Vorlage der Hotelrechnung für die Übernachtung einschließlich Frühstück.